



StMELF • 80535 München

Per E-Mail

Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben

Bereich Zentrale Aufgaben am Amt für
Ländliche Entwicklung Oberbayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
E5-7553-1/164

Name
Huberta Bock

Telefon
089 2182-2563

München, 27.02.2024

**Ländliche Entwicklung und Herstellung der Oberbauschichten
von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO
- Anwendung der TL Pflaster-StB 06/15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 13. November 2017 Gz.: E5/a-7553-1/110 wird aufgehoben
und mit diesem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 13. November 2017
Gz.: E5/a-7553-1/110 wird Folgendes angemerkt:

Die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) ist am 01. August 2023 in Kraft getreten. Durch die Verordnung stehen nun bundesweit rechtsverbindliche Vorgaben und einheitliche Standards für die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen (Sekundärbaustoffe) zu Verfügung. Die Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken, u. a. in Pflasterdecken und Plattenbelägen, sind in der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV geregelt. Neben der Regelbauweise (ungebundene Ausführung) gemäß den „Zusätzlichen

Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen“ (ZTV Pflaster-StB) werden bei Baumaßnahmen der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern regelmäßig auch Pflasterdecken und Plattenbeläge als versickerungsfähige oder begrünbare Flächenbefestigungen hergestellt, an deren Bettungs- und Fugenmaterial besondere Anforderungen gestellt werden. Da diese beiden Sonderbauweisen nicht in der ErsatzbaustoffV erfasst sind, werden aus Vorsorgegründen mit diesem LMS entsprechende Regelungen für die LE in Bayern getroffen.

1. Allgemeines

Die TL Pflaster-StB 06/15 enthalten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte sowie rezyklierte Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und an andere Bauprodukte, wie Pflastersteine, Platten, Bord- sowie Einfassungssteine. Es werden, soweit vorhanden, Klassen bzw. Kategorien aus den Europäischen Normen für die Eigenschaften der Bauprodukte festgelegt, die in Deutschland für den Anwendungszweck erforderlich sind.

2. Anwendung

Die TL Pflaster-StB, Ausgabe 2006/Fassung 2015 (TL Pflaster-StB 06/15) sind grundsätzlich bei der Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen für Straßen und andere Verkehrsflächen nach den RStO anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

Sofern sich die Anwendung der TL Pflaster-StB 06/15 nicht aus Rechtsvorschriften ergibt, kann, soweit hierdurch Sicherheitsbelange nicht wesentlich beeinträchtigt werden, aus wirtschaftlichen oder gestalterischen Erwägungen hiervon abgewichen werden.

2.1 Zu Abschnitt 2 der TL Pflaster-StB 06/15

Der Abschnitt 2 wird wie folgt ergänzt:

Zur Herstellung von versickerungsfähigen bzw. begrünbaren Pflasterdecken und Plattenbelägen dürfen als Bettungs- bzw. Fugenmaterial nur Baustoffgemische aus natürlichen Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemischen verwendet werden.

2.2 Zu Abschnitt 4.3 der TL Pflaster-StB 06/15

Gemäß DIN EN 1342, Abschnitt 4.1.2.3, dürfen Vertiefungen und Erhebungen von gespaltenen bzw. grob bearbeiteten Sichtflächen eine Abweichung von 5 mm bzw. 3 mm nicht überschreiten. Die Vertiefungen und Erhebungen sind von einer in die Mitte des nach Anhang A.2 der Norm ermittelten Profils gelegten Bezugsachse auszumessen.

3. Bezugsmöglichkeit

Die TL Pflaster-StB 06/15 können unter der FGSV-Nr. 643 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 15-17, 50999 Köln bezogen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Huberta Bock
Ltd. Baudirektorin